

**Beitrags- und Entgelteordnung
des
Deutschen Segelflugverbandes e.V.**

(Stand: 13.03.2018)

Amtsgericht Braunschweig, Registergericht VR 201389

Der Deutsche Segelflugverband (DSV) erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern gemäß § 7 seiner Satzung Beiträge und Entgelte nach dieser Beitrags- und Entgelteordnung.

1. Mitglieder des DSV sind

1.1 Ordentliche Mitglieder

1.1.1 eingetragene Vereine, die nach ihrem Satzungszweck (auch) Segelflug betreiben (§ 4.1.a),

1.1.2 natürliche Personen (Einzelmitglieder) (§ 4.1.b),

1.2 Fördernde Mitglieder (§ 4.2).

2. Beginn und Ende der Beitragspflicht

1. Die Mitgliedschaft im DSV erfolgt mit Anmeldung im Meldeportal des DSV, die damit verbundene Beitragspflicht beginnt mit der per Email zugestellten Bestätigung der Aufnahme in den DSV.
2. Die Mitgliedschaft endet am 31.12. des Jahres, in dem der Tod, Austritt, die Streichung aus der Mitgliederliste des DSV oder der Ausschluss erfolgt.
3. Der Austritt ist im Meldeportal des DSV oder schriftlich bis zum 15. Oktober (Eingang bei der Geschäftsstelle) des Jahres zu erklären. Ist die Frist nicht eingehalten, erfolgt der Austritt erst im Folgejahr. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

3. Beitragshöhe

1. Die Mitgliederversammlung des DSV entscheidet auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Entgelte.
2. Es sind keine Aufnahmebeiträge, kein Vereins-Mindestbeitrag, aber auch kein Vereinsrabatt für größere Vereine vorgesehen.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende des DSV sind beitragsfreie Mitglieder.

4. Beitragssätze

Der DSV befindet sich in der Aufbauphase. Die Leistungen und Angebote insbesondere für die Vereine werden strukturiert und die Leistungsfähigkeit mit qualifiziertem Personal und Strukturen stetig ausgebaut. Daher ist der Beitragssatz gestaffelt in den Zeitraum „bis zur Aufnahme in den Dachverband“ und „nach Aufnahme in den Dachverband“. Mit der Aufnahme des DSV in den DAeC sind die vom Dachverband erhobenen Beitragsanteile für Monolufportsportverbände (Basisbeitrag, Sportbeitrag) vom DSV abzuführen.

Eine Mitgliedschaft über den Verein und eine (zusätzliche) Einzelmitgliedschaft ist möglich und wird nach den jeweiligen Beiträgen und den Verfahren zur Einziehung behandelt.

Für den DSV gelten folgende Beiträge:

a. Bis zur Aufnahme des DSV in den Dachverband DAeC gelten diese Beitragsätze:

1. Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei.
2. Für Vereine mit ihren Segelfliegern (§ 4.1.a), die bereits über regionale Multisportverbände oder Monosportverbände gemeldet werden und damit schon Mitglied im Dachverband DAeC sind, **12 €** pro Mitglied/Jahr.
3. Für Vereine, die Segelflug betreiben (§ 4.1.a) **24 €** pro Mitglied/Jahr.
4. Für Einzelmitglieder (§ 4.1.b) **40 €** pro Jahr.
5. Jugendliche Mitglieder (14 - 21 Jahre) entrichten jeweils den halben Beitragssatz. Entscheidend hierbei ist der Stichtag der Ermittlung der Beitragspflicht.
6. Der Beitragssatz für Förderer des DSV wird bei deren Aufnahme mit dem Vorstand vereinbart und beträgt mindestens **250,00 €** pro Jahr.

b. Nach der Aufnahme des DSV in den Dachverband DAeC gelten diese Beitragsätze:

1. Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei.
2. Für Vereine mit ihren Segelfliegern (§ 4.1.a), die bereits über regionale Multisportverbände oder Monosportverbände gemeldet werden und damit schon Mitglied im Dachverband DAeC sind, **36 €** pro Mitglied/Jahr.
3. Für Vereine, die Segelflug betreiben (§ 4.1.a) **66 €** pro Mitglied/Jahr.
4. Für Einzelmitglieder (§ 4.1.b) **80 €** pro Jahr.
5. Jugendliche Mitglieder (14 - 21 Jahre) entrichten jeweils den halben Beitragssatz. Entscheidend hierbei ist der Stichtag der Ermittlung der Beitragspflicht.
6. Der Beitragssatz für Förderer des DSV wird bei deren Aufnahme mit dem Vorstand vereinbart und beträgt mindestens **500,00 €** pro Jahr.

Zusammengefasste Übersicht über die DSV-Beitragsätze

	vor der Aufnahme des DSV in den DAeC	nach der Aufnahme des DSV in den DAeC
Kinder unter 14 Jahren	0 €	0 €
Erwachsene Mitglieder von DAeC-Vereinen	12 €	36 €
Jugendliche Mitglieder von DAeC-Vereinen	6 €	18 €
Erwachsene Mitglieder von Nicht-DAeC-Vereinen	24 €	66 €
Jugendliche Mitglieder von Nicht-DAeC-Vereinen	12 €	33 €
Einzelmitglieder	40 €	80 €
Jugendliche Einzelmitglieder	20 €	40 €
Förderer	mind. 250 €	mind. 500 €

5. Beitragserhebung

1. Die gesamte Mitgliederverwaltung des DSV erfolgt über das mit hohen IT-Standards gesicherte DSV-Meldeportal. Hierüber erfolgen alle Meldungen und der Versand der Korrespondenz zu Beiträgen und Entgelten per Email. Der DSV ermittelt den fälligen Beitrag seiner Mitglieder quartalsweise und versendet die Rechnungen an seine Mitglieder.

2. Nach Aufnahme in den DAeC sind der Basisbeitrag für den Dachverband und der Sportbeitrag für die Bundeskommission Segelflug in den Beitragssätzen des DSV enthalten und werden ordnungsgemäß an den Dachverband weitergeleitet.
3. Der fällige Beitrag von Vereinen wird quartalsweise mittels Bankeinzugsverfahren beglichen.
4. Einzelmitglieder nach § 4.1.b der Satzung des DSV zahlen den unteilbaren Jahresbeitrag bei Aufnahme und dann jeweils zum Jahresbeginn.
5. Fördermitglieder entrichten jährlich den vereinbarten Beitrag.
6. Für die Beitragszahlung gelten alle üblichen Bezahlweisen, vorzugsweise das Bankeinzugsverfahren zum jeweiligen Zeitpunkt.
7. Bei Einzelmitgliedern und Förderern erfolgt der Bankeinzug am 15. Februar.

6. Regelungen bei Verzug

1. Der Geschäftsführende Vorstand des DSV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Beitreibungsmaßnahmen zu ergreifen.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate in Verzug ist und die Mahnung an die letzte dem DSV bekannte Adresse als „unzustellbar“ zurückgekommen ist.

Der DSV ist berechtigt, für gesondert vereinbarte Dienstleistungen (z.B. Einzelfalllösungen für Vereine oder Flugplätze sowie für Einzelmitglieder bei der Bearbeitung durch direkte Mitwirkung des DSV sowie für Lehrgänge, Schulungen, Versicherungsprämien etc.) gesonderte Entgelte zu erheben. Diese Entgelte werden dieser Beitrags- und Entgelteordnung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung als Anlage beigefügt.

Beschlossen am 12.03.2018